



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. September 2022

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
364	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung des Verzichts auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	S. 500	
365	Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 25 vom 23. Juni 2022 Seite 357 - Röben Tonbaustoffe GmbH	S. 504	
366	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG	S. 504	
367	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH	S. 507	
368	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Infrastruktur Neuss AöR	S. 509	
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
369	Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel	S. 510	
370	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	S. 510	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

364 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung des Verzichts auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung
25.04.02.01-01/21

Düsseldorf, den 05. September 2022

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Feststellung des UVP-Verzichts für das Vorhaben „Sanierung der L 239“, im Bereich Ratingen Schwarzbachtal von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+910

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat am 29.06.2021 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) beantragt.

Antragsgegenstand ist die bauliche Erhaltung der L 239, Mettmanner Straße, im Abschnitt zwischen der A 44 und der A 3. Die L 239 verbindet die beiden Städte Ratingen und Mettmann im Kreis Mettmann. Im Planungsbereich zwischen der A 44 und der A 3 ist die "Mettmanner Straße" im südwestlichen Stadtgebiet von Ratingen nicht ausgebaut und führt als enge, historische Straße durch das Schwarzbachtal. Die Erhaltungsmaßnahme an der L 239 umfasst den Bereich zwischen den Betriebskilometern 3,86 und 6,80 des Abschnitts 1 (Bau-km 0+000 bis 2+910) und erstreckt sich zwischen der A 44, Anschlussstelle Ratingen-Schwarzbach, und dem Überführungsbauwerk über die A 3. Im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme wird die Straße auf eine Breite von derzeit 4,50 m auf 6,50

m geändert, da aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten ein Begegnungsverkehr nur schwer möglich ist, insbesondere im Zusammenhang mit frequentierenden Linienbussen. Darüber hinaus ist der vorhandene Oberbau angesichts der Verkehrsbelastung unterdimensioniert und in weiten Teilen stark beschädigt. Aufgrund der beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen der vorhandenen Trasse kann ausweislich der Planunterlagen wegen der vielen Zwangspunkte wie Bebauung und anliegender Böschungen in weiten Bereichen nicht nach Richtlinie trassiert werden. Es ist eine zweistreifige Fahrbahn in 6,50 m Breite geplant. Entlang des nördlichen Fahrstreifens wird aus Gründen der Verkehrssicherheit für Notfallsituationen durchgehend ein befestigtes Bankett für Fußgänger angelegt.

Von Amts wegen ist für die o.a. Maßnahme eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 UVPG notwendig, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Für eine entsprechende Feststellung hat der Vorhabenträger Unterlagen für eine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 4 UVPG eingereicht.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 2 zum UVPG NRW ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ und „Landschaft“ sowie „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ und die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beziehen können.

Die betroffenen Schutzgüter sind keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG ausgesetzt.

Die in der Anlage 3 festgesetzten Kriterien des UVPG das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, betreffend erfassen eine mögliche Beeinträchtigung der Grunddaseinsfunktionen wie Arbeiten, Wohnen, Versorgung, Bildung und dem Leben in einer Gemeinschaft. Die geplante Maßnahme umfasst im betroffenen Planfeststellungsbereich keine Wohn- und Siedlungsgebiete, denn die beanspruchten Flächen sind anthropogen geprägt und vorwiegend Verkehrs- und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwar sind über die Mettmanner Straße verschiedene Erholungseinrichtungen und andere Anlaufpunkte zu erreichen, jedoch dient die Mettmanner Straße zum jetzigen Zeitpunkt lediglich als Verbindungsstraße von Mettmann zum Autobahnanschluss Ratingen-Schwarzbach.

Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, unterliegt daher durch die geplante Maßnahme keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich entstehen durch das geplante Bauvorhaben anlage- und bauzeitbedingte Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt abhängig von der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie der Empfindlichkeit der Biotoptypen / Biotoptypenkomplexe.

Die derzeitige Biotop- und Vegetationsstruktur weicht aufgrund der direkten sowie indirekten menschlich verursachten Veränderungen der Umwelt erwartungsgemäß erheblich von ihrem potenziellen natürlichen Zustand ab. Im Plangebiet überwiegen die Biotoptypen mit geringem Wert (0-4), jedoch sind auch höherwertig klassifizierte Biotoptypen von der Baumaßnahme betroffen (5-9).

Die geplante Erhaltungsmaßnahme führt zu wesentlichen Auswirkungen. Durch die Anlage zusätzlicher Fahrbahn- und Wegflächen erfolgt eine dauerhafte Versiegelung von biotisch aktiven Böden. Die geplante Maßnahme verursacht einen Funktionsverlust von Lebensräumen durch sonstige anlage- und bauzeitbedingte Flächenumwidmungen. Auch ist mit einem möglichen Verlust von Höhlenbäumen und einer Gefährdung von Bäumen durch mechanische Beschädigung während der Bauzeit zu rechnen. Anlagebedingt kann die Maßnahme auch zu einer Verstärkung genereller Trennwirkungen, einer Zunahme von Behinderungen der Ausbreitungsbewegungen boden- und gewässergebundener Tierarten und Individuenreduzierung durch die Verbreiterung des Straßenquerschnittes führen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ergehen unterschiedliche Maßnahmen im Zuge des geplanten Vorhabens.

Der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) normierte Verbotstatbestand der Tötung besonders geschützter Arten in Folge von Quartiersverlusten kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bleibt folglich im Zuge des Vorhabens aus. Die Wahl einer geeigneten Beleuchtung sowie die nicht ansteigende Verkehrslast verhindern das Auslösen des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Auch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung der lokalen Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hier nachgewiesener oder potentiell vorhandener Arten ist allein schon aufgrund der geringen betroffenen Individuenzahl ausgeschlossen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten / essenzieller Habitatbestandteilen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann unter der Anwendung von Ersatzmaßnahmen wie die vorsorgliche Implementierung von Ersatznistkästen vermieden werden. Funktionsverluste von essentiellen Habitatbestandteilen sind damit insgesamt auszuschließen. Unter Umsetzung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Erfüllen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden durch die Erhaltungsmaßnahme keine Zugriffsverbote im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Es bestehen keine erheblichen Eingriffe auf die Tierwelt des Untersuchungsgebietes. Die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme sind insgesamt gering. Die Neuversiegelung findet in einem bereits stark vorbelasteten Biotop statt. Die Biotope erfahren eine dauerhafte oder temporäre Belastung, welche durch Maßnahmen plangebietsinterner oder externer Art – auch in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft – kompensiert werden können.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach dem UVPG bestehen jedoch im Ergebnis nicht.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden wird durch die Baumaßnahme grundsätzlich mit wesentlichen anlage- sowie baubedingten Einschränkungen des Schutzgutes Boden zu rechnen sein. Sowohl durch die Versiegelung von Böden als auch durch ökologische Bodenfunktionen durch verschiedene stoffliche Einträge sind Auswirkungen zu erwarten. Gerade an stark frequentierten Straßen ist die Anreicherung von verkehrsbedingten Schadstoffkomponenten im Oberboden nicht auszuschließen. In den vorbelasteten Randbereichen der L 239 ist weitergehend ein gestörter Profilaufbau zu erwarten.

Die Baumaßnahme belastet fast ausschließlich Böden mit bereits bestehenden Vorbelastungen verschiedener Art wie Vorbelastungen durch anthropogene Überprägung und durch angrenzende Straßen. Eine auf die Sanierung zurückzuführende zusätzliche Verkehrsbelastung einschließlich zusätzlicher Schadstoffemissionen in straßenbegleitende Böden wird nicht auftreten, da die Straßentrasse nicht verändert wird.

Mögliche Auswirkungen können durch gesonderte Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktion multifunktional vollständig ausgeglichen werden. Auch ist mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit einer Verbesserung für den Boden zu rechnen.

Durch diese Maßnahme unterliegen die abiotischen Schutzgüter Fläche und Boden keinen erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Das Schutzgut Wasser erfährt durch die Erhaltungsmaßnahme Auswirkungen bau- und anlagebedingter Art.

Die im Umbaugebiet vorhandenen Stillgewässer sind wenig naturnahe Teiche und von nachrangiger Bedeutung. Im Bereich der Straßentrasse sind keine empfindlichen Grundwasserverhältnisse zu erwarten, sodass dieser Bereich hinsichtlich des Schutzgutes als wenig empfindlich zu bewerten ist.

Es werden durch die geplante Maßnahme wesentliche Beeinträchtigungen auf den Landschaftsfaktor Wasser angenommen. Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Baumaßnahme hinsichtlich des Grundwassers in Form einer Versiegelung infiltrationsfähiger Flächen und der damit verbundenen Verminderung der Grundwasserneubildung und einer verringerten Versickerung von Niederschlagswasser durch die Verbreiterung der Fahrbahn- und Neuanlage von Wegeflächen. Zudem sind potenzielle Schadstoffbelastungen während der Bauphase (Tropfverluste von Treib- und Schmierstoffen der Baumaschinen) und kleinräumige Verlagerungen bestehender Belastungen infolge der Verschiebung des Fahrbahnrandes als baubedingte Effekte zu erwarten. Hinsichtlich des Grundwassers sind keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung (z.B. Wasserschutzzonen I oder II, ergiebige Grundwasserleiter; Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand) betroffen.

Die geplante Maßnahme führt infolge der optimierten Einleitung von Hang- und Straßenoberflächenwasser zu überwiegenden Entlastungseffekten durch die Neuordnung der Einleitungen. Hinsichtlich der Oberflächengewässer sind keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung (z.B. Gewässer mit sehr gutem oder gutem ökologischen Zustand) betroffen.

Es entstehen keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

Durch die Neuordnung der Einleitungen des anfallenden Niederschlags und mit dem Bau eines Versickerungsbeckens mit einem Lamellenklärer als zusätzliche vorgeschaltete Reinigungsstufe ist vielmehr von einer Verbesserung des Zustands der Gewässer auszugehen. Eigenständige Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Sinne des UVPG bestehen nicht.

Die Schutzgüter Luft und Klima können durch die geplante Maßnahme baubedingte Beeinträchtigungen erfahren. Baubedingte Immissionen können in unmittelbarer Trassennähe zur Anreicherung von Schadstoffen in der Luft führen. Eine Gefahr von wesentlichen Schadstoffanreicherungen bzw. die Beeinträchtigung von lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen besteht nicht. Die geplanten Maßnahmen führen weder zu klimarelevanten großflächigen Versiegelungen noch ist eine Zerstörung lokalklimatischer Funktionselemente oder eine Zunahme von luft- und gesundheitsschädlichen Verkehrsemissionen zu befürchten.

Es bestehen keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne des UVPG für die Schutzgüter Luft und Klima.

Die geplante Maßnahme führt zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Einschränkungen des Schutzgutes Landschaft. Durch das Vorhaben werden Flächen beansprucht, welche jedoch keinen empfindlichen Landschaftsbildraum darstellen. Die nur teilweise bestehende landschaftsgebundene Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes für Spazier- und Fußgänger beschränkt sich eher auf die Randgebiete, da die Mettmanner Straße dafür ungeeignet und gefährlich ist. Aufgrund fehlender Fußwege und des unzureichenden Ausbaustandards ist die Mettmanner Straße bereits mit erheblichen Vorbelastungen berührt (Emissionen und Gefährdungen durch den Kfz-Verkehr).

Als wesentlich sind anlage-, bau- sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Maßnahme auf das Landschaftsbild zu erwarten. Durch die Implementierung von Stützwänden entstehen abschnittsweise visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entlang der Nordseite der L 239 zwischen dem Kirbuschweg und dem Abzweig zum Hof Nocken.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Erhaltungsmaßnahme werden nur die zwingend zu entfernenden Bäume zur Baufeldfreiräumung gerodet. Wo es arbeitstechnisch möglich ist, werden die Gehölze auf den Stock gesetzt bzw. aufgeastet, um Gehölzbestände weitestgehend zu erhalten bzw. eine schnelle Begrünung nach der Fertigstellung zu ermöglichen.

Eigene Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild sind nicht von Nöten, da keine prägenden Bestandteile landschaftlicher Art eine Betroffenheit erfahren. Jene, welche eine Betroffenheit erfahren, erhalten durch die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Kompensation entlang der Trasse.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen beschränkt werden.

Das Schutzgut Landschaft erfährt keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen in Form von offensichtlichen Konflikten können nach einer Abfrage beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege hinsichtlich der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß dem UVPG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zwischen den vorgenannten Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen. Denkbare Wechselwirkungen im Sinne des UVPG sind funktionale und strukturelle Beziehungen zwischen den in der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von maßgeblicher Bedeutung sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Durch die beabsichtigte Erhaltungsmaßnahme ist ein Verlust von höherwertigen Vegetationsflächen mit übergeordneten und/oder lokal bedeutenden Funktionen (Klima, Luft, Artenschutz etc.) nicht zu erwarten. Die ökologische Empfindlichkeit bzw. Wertigkeit des Plangebietes wird sich durch das Vorhaben nicht signifikant verschlechtern, sondern in gewissen Teilen sogar verbessern. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind oder unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zumindest auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
van de Kolk

365 Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 25 vom 23. Juni 2022 Seite 357 - Röben Tonbaustoffe GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Düsseldorf, den 06. September 2022

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 25 vom 23. Juni 2022 Seite 357

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2022 zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion und weiterer Maßnahmen

Diese öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

Anlagenkapazität:

12,3 t/h gebrannte Dachziegel

Betriebszeiten:

Die geänderte Anlage soll unverändert 24 Stunden an 7 Tagen betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1. Erhöhung der Produktionskapazität von 8,4 t/h auf 12,3 t/h gebrannter Dachziegel (durch betriebliche Maßnahmen)**
- 2. Errichtung und Betrieb einer automatischen Verpackungsanlage (als Ersatz für eine bestehende Anlage)**
- 3. Errichtung und Betrieb einer Vakuumfilterpresse zur Aufbereitung von Engobenwaschwasser**
- 4. Gipswasseraufbereitung: Brauchwasseraufbereitungsanlage für das Reinigungsabwasser aus der Gipserei**

Im Auftrag
gezeichnet
Ralf Schneiderwind

366 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.03-9352725-0001-G16-0080/20

Düsseldorf, den 06. September 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG

Antrag der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage BIA 2

Die Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 11.09.2020, zuletzt ergänzt am 29.07.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage BIA 2 im Gebäude 03 auf dem Werksgelände in 42655 Solingen, Gemarkung Wald, Flur 97, Flurstücke 66, 67, 75, 77, 78 gestellt.

Antragsgegenstand:

Beantragt wurde die Errichtung und Betrieb der neuen Galvanikanlage BIA 2 und eine damit verbundene Erhöhung des Wirkbadvolumens um 22,5 m³. Die Anlage wird in Reihen angeordnet, welche durch Querumsetzer miteinander verbunden sind. Die Reihen 1, 2 und 3 dienen der Vorbehandlung; Reihe 4 beinhaltet die Nachbehandlung. Einige Becken werden zunächst anlagentechnisch errichtet („optional“), jedoch nicht in die Prozesse mit eingebunden. Sie dienen der späteren Erweiterung der Anlage. Zur Absicherung der Qualitätsanforderungen soll neben dem neu geplanten Chrom(VI)-freien Verfahren die bisherige Chrom(VI)-Beize als backup bestehen bleiben.

Die Abluftgrenzwerte der Emissionsquellen Q-0302, Q-0303, Q-0304 (ehemals EQ-5 – EQ-7, BE-01), Q-0501 (ehemals EQ-8, BE 03) und Q-0701 (ehemals EQ-9, BE 07) sollen im Zuge dessen an die aktuellen Bedingungen angepasst werden. Die bestehenden Emissionsquellen der Galvanikanlage BIA 2 EQ-1, EQ-2, EQ-3, EQ-4 (BE 02) werden stillgelegt und abgebaut. Die Abluft der neuen Galvanikanlage wird durch die neu errichtete Abluftanlage in einem Anbau des Gebäudes 03 über einen neuen Kamin (Q-0301, BE 09) abgeleitet.

Beantragt wurde des Weiteren die Erteilung einer Rahmengenemigung für die Lagerung und Verwendung verschiedener Stoffe innerhalb eines festgelegten Stoffrahmens.

Durch die neue Galvanikanlage BIA 2 wird der Umbau der Abwasserbehandlungsanlage für die Behandlung der Abwässer der BE 01, BE 02, BE 03 und BE 07 im EG der Bestandsgebäude 03 und 05 nötig (BE 04). Dazu werden die bisher getrennt arbeitenden Abwasserbehandlungsanlagen modernisiert, umgebaut und zusammengelegt, sodass die neue Abwasserbehandlungsanlage den Galvanikanlagen BIA 1 bis BIA 4 dient. Während des Umbaus werden die Abwässer aus den Galvanikanlagen BIA 1, 3 und 4 weiterbehandelt. Die Spülwässer der Galvanikanlage werden in regelmäßigen Abständen der Abwasserbehandlung zugeführt. Es kommt zu einem Abwasseranfall von 160 m³ / Tag bzw. 1.114 m³ / Woche.

Um den neuen mengen- und stofftechnischen Ansprüchen der neuen Galvanikanlage BIA 2 gerecht zu werden, werden Änderungen im Bereich der Chemikalienlager (BE 5) vorgenommen. Die bestehenden Chemikalienlager 4 und 5 werden stillgelegt und abgerissen und neuerrichtet. Zusätzlich wird im UG des Gebäude 05 das Chemikalienlager 6 errichtet. Zwischen den Gebäuden 03 und 05 wird zudem eine überdachte Umschlagfläche für Chemikalien errichtet.

Rechtsgrundlagen

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 5.1 und 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftemissionen/-immissionen

Die im Bereich der Galvanikanlage anfallende Abluft wird an den Bädern durch Absaugkästen am Beckenrand erfasst, über Rohrleitungen einem Abluftwäscher zugeführt und über einen Abluftkamin (Quelle 0301) über Dach abgeleitet. Insgesamt wird ein Abluftvolumenstrom von 138.000 m³/h erfasst. Die Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG beantragt an allen Emissionsquellen Emissionsbegrenzungen, die

niedriger als die entsprechenden Emissionswerte der TA Luft sind. Ausgenommen hiervon sind die Parameter Zinn und Chlorwasserstoff an der Quelle 0304 und Ammoniak an der Quelle 0303. Hier werden die Emissionsparameter der TA Luft als Grenzwert beantragt. In der Gesamtbetrachtung unterschreiten die einzelnen Massenströme der verschiedenen Quellen in Summe die Bagatellmassenströme der TA Luft.

Aufgrund der Änderung der Zu- und Abluftanlage ist die erforderliche Schornsteinhöhe gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

Der für die Berechnung maßgebende Emissionsmassenstrom wird durch Nickel bestimmt. Die Massenkonzentration von Nickel im Abgas der Galvanikanlage beträgt 0,1 mg/m³. Bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 138.000 Nm³/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 0,0138 kg/h. Der S-Wert für Stickstoffoxide beträgt nach Anhang 7 der TA Luft 0,0005.

Der Q/S-Wert liegt hier mit 27,6 kg/h im Bereich $Q/S \geq 10$ kg/h. Somit kann das Nomogramm der TA Luft Nr. 5.5.3 vollständig angewendet werden. Da sich eine Nomogrammhöhe von < 10 m ergibt, sind die Mindestbedingungen der Nr. 5.5.2 der TA Luft einzuhalten:

$$H_{20} = h + (b/2) \tan(20^\circ) + 3 \text{ m} = 12 \text{ m} + (25 \text{ m}/2) \tan(20^\circ) + 3 \text{ m} = 19,5 \text{ m}$$

Die erforderliche Mindestbauhöhe von 19,5 m über Grund ist ausreichend bemessen.

Geräusche

Durch die Vorgaben der TA Lärm sowie technische Maßnahmen, die im Gutachten der Firma accon Köln GmbH vom 24.06.2021 vorgeschlagen wurden und als Auflagen in den Bescheid aufgenommen worden sind, wird sichergestellt, dass die Betriebsgeräusche der Anlage die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten einhalten. Eine relevante Zusatzbelastung ist nicht zu erwarten.

Vorbeugender Gewässerschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständlichen Lager- und Umschlaganlagen festgestellt werden kann und die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden.

Wasserwirtschaft:

Die Abwasserbehandlungsanlage BE 04 im Untergeschoss der Gebäude 03 und 05 dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die beim Oberflächenveredeln in den Anlagen BIA 1 bis 4 anfallen.

Die behandelten Abwässer werden über die neue Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, Messstellen-Nr. 2229267 der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Solingen zugeführt.

Die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA) wird mit erteilt.

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Abfallwirtschaft

Durch die Änderung fallen durch die Anwendung der neuen Vorbehandlung drei neue Abfallfraktionen an. Betriebsbedingt, muss die Vorbehandlung in gewissen Abständen erneuert werden. Der Altelektrolyt, sowie die anfallenden Spülwässer und der zugehörige Queller werden gesammelt und wie die bisher anfallenden Abfälle einer gesicherten Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt verständlich alle Betriebseinheiten der Anlage.

Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (obere Klasse). Die sich daraus ergebenden Pflichten werden erfüllt.

Dem Genehmigungsantrag wurde ein erneuerter Teilsicherheitsbericht beigelegt. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Es sind keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten.

Prüfung durch die Stadt Solingen

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 34 BauGB, der Gebietscharakter

der näheren Umgebung ist als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO einzustufen.

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Solingen keine Bedenken erhoben.

Ergebnis:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die Abluft aus der Galvanik wird über nachgeschaltete Wäscher gereinigt und über Abluftkamine in die Außenluft emittiert. Die gereinigte Abluft kann die festgesetzten Grenzwerte einhalten, wodurch Risiken für die menschliche Gesundheit, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Gebäude ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt passiv in Lagern, welche entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Havariegut, ausgebildet sind. Ein Öffnen der Behälter ist nicht vorgesehen und erforderlich. Der Umgang mit den Gefahrstoffen erfolgt im Bereich der Galvanikanlagen. Die emittierenden Stoffe werden über Randabsaugungen an den Bädern abgesaugt und der Abluftreinigungsanlage zugeführt.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

367 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH

Bezirksregierung
53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Düsseldorf, den 06. September 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH

Antrag der Firma Willy Remscheid auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage 4

Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH hat mit Datum vom 16.08.2021, zuletzt ergänzt am 11.05.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage 4 auf dem Werksgelände in 42657 Solingen, Gemarkung Dorp, Flur 72, Flurstück 116, 117, 118, 119 gestellt.

Antragsgegenstand:

Beantragt wurde die Errichtung und Betrieb der neuen Galvanikanlage Anlage 4 und eine damit verbundene Erhöhung des Wirkbadvolumens um 15,55 m³. Die Anlage wird mit zwei Galvanikstraßen ausgestattet, die durch zwei Querumsetzer miteinander verbunden sind. Die der Galvanikanlage zugeordnete Peripherie wird im Umfeld der Anlage aufgestellt. Filter, Pumpen und Dosierbehälter werden neben der Anlage in unmittelbarer Nähe zu den zugeordneten Bädern aufgestellt. Die Becken werden durch Absaugkästen mit Absaugschlitzen am Beckenrand abgesaugt und über getrennte Abluftstränge den Abluftwäschern zugeführt. Die neue Galvanikanlage 4 wird an die neue Abluftanlage 1 angeschlossen. Diese führte bisher die Bäder sauer/alkalisch der Anlage 3 ab. Zukünftig werden über zwei getrennte Stränge mit eigenem Wäscher die Abluft der Anlage 4 und Anlage 3 über die Abluftanlage 1 abgeleitet.

Beantragt wurde des Weiteren die Erteilung einer Rahmengenemigung für die Lagerung und Verwendung verschiedener Stoffe innerhalb eines festgelegten Stoffrahmens.

Durch die neue Galvanikanlage 4 war die Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. Es kommt zu einem Abwasseranfall von maximal 18.120 m³/a.

Um den Ansprüchen der neuen Galvanikanlage

gerecht zu werden, werden Änderungen im Bereich der Chemikalienläger vorgenommen. Die Lagermenge erhöht sich geringfügig und die Anpassung der zugelassenen Lagerklassen nach TRGS 510 wurde vorgenommen.

Rechtsgrundlagen

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftemissionen/-immissionen

Die im Bereich der Galvanikanlage anfallende Abluft wird an den Bädern durch Absaugkästen am Beckenrand erfasst, über Rohrleitungen einem Abluftwäscher zugeführt und über einen Abluftkamin über Dach abgeleitet. Insgesamt wird ein Abluftvolumenstrom von 60.000 m³/h erfasst. Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH beantragt für Kupfer an der Quelle 1 eine Emissionsbegrenzung von 0,8 mg/m³. Diese ist niedriger als die entsprechende Emissionsbegrenzung der TA Luft. Die strengeren Grenzwerte für Nickel und Cyanide aus der Genehmigung vom 19.12.2007 (Az.: 56.01.01.3.10-5088) bleiben bestehen. In der Gesamtbetrachtung unterschreiten die einzelnen Massenströme der verschiedenen Quellen in Summe die Bagatellmassenströme der TA Luft.

Aufgrund der Änderung der Abluftanlage ist die erforderliche Schornsteinhöhe gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

Der für die Berechnung maßgebende Emissionsmassenstrom wird durch Nickel bestimmt. Die Massenkonzentration von Nickel im Abgas der Galvanikanlage beträgt 0,25 mg/m³. Bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 60.000 Nm³/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 0,015 kg/h. Der S-Wert für Nickel beträgt nach Anhang 7 der TA Luft 0,0005.

Der Q/S-Wert liegt hier mit 30 kg/h im Bereich Q/S ≥ 10 kg/h. Somit kann das Nomogramm der TA Luft Nr. 5.5.3 vollständig angewendet werden. Da sich eine Nomogrammhöhe von < 10 m ergibt, sind

die Mindestbedingungen der Nr. 5.5.2 der TA Luft einzuhalten:

$$H_{20} = h + (b/2) \tan(20^\circ) + 3 \text{ m} = 6,5 \text{ m} + (25 \text{ m}/2) \tan(20^\circ) + 3 \text{ m} = 14,05 \text{ m}$$

Gemäß Nr. 5.5.2 TA Luft soll die Schornsteinhöhe das 2-fache der Gebäudehöhe nicht überschreiten (13 m). Aufgrund eines Schalldämpfers ist diese Höhe leicht überschritten. Die erforderliche Mindestbauhöhe von 13,83 m über Grund ist ausreichend bemessen.

Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens wird der Abluftstrom der Emissionsquelle 1 verdoppelt. Weitere lärmintensive Anlagen(-teile) werden nicht errichtet und sind von der Änderung auch nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass keine relevante Zusatzbelastung entsteht. Zur Sicherstellung der Schutzansprüche wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständlichen Lager- und Umschlaganlagen festgestellt werden kann und die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden.

Wasserwirtschaft:

Die Abwasserbehandlungsanlage BE 02 im Kellergeschoss des Betriebsgebäudes dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die beim Oberflächenveredeln in den Galvanikanlagen 3 und 4 (BE 1 und BE 3) anfallen.

Die behandelten Abwässer werden über die Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, Messstellen-Nr. 2229799 der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Solingen zugeführt.

Die wasserrechtliche Genehmigung vom 25.11.1996 mit Az. G651-1/11.96 und die Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2007 mit Az. 56.01.01.3.10-5088 bleiben unverändert bestehen.

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird erteilt.

Abfallwirtschaft

Beim Betrieb der Galvanikanlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten. Die Menge der Abfälle erhöht sich im Wesentlichen entsprechend der gesteigerten Produktionskapazität. Wie bisher werden die anfallenden Abfälle einer gesicherten Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt verständlich alle Betriebseinheiten der Anlage.

Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung. Die sich daraus ergebenden Pflichten werden erfüllt. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse liegt nicht vor.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Es sind keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten.

Prüfung durch die Stadt Solingen

Planungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen, es handelt sich um ein faktisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan dient lediglich der Steuerung des Einzelhandels und steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Solingen keine Bedenken erhoben.

Ergebnis:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler,

geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die Abluft aus der Galvanik wird über nachgeschaltete Wäscher gereinigt und über Abluftkamine in die Außenluft emittiert. Die gereinigte Abluft kann die festgesetzten Grenzwerte einhalten, wodurch Risiken für die menschliche Gesundheit, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Gebäude ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt passiv in Lägern, welche entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Havariegut, ausgebildet sind. Ein Öffnen der Behälter ist nicht vorgesehen und erforderlich. Der Umgang mit den Gefahrstoffen erfolgt im Bereich der Galvanikanlagen. Die emittierenden Stoffe werden über Randabsaugungen an den Bädern abgesaugt und der Abluftreinigungsanlage zugeführt.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 507

368 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Bezirksregierung
54.07.03.33-2-4050/2021

Düsseldorf, den 06. September 2022

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
InfraStruktur Neuss AöR**

Die InfraStruktur Neuss AöR, Moselstraße 24, 41464 Neuss hat mit Datum vom 07. März 2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Neuss-Süd, Weckhovener Straße 100, 41466 Neuss gestellt.

Die Kläranlage Neuss-Süd hat eine Ausbaugröße der mechanischen Stufe von 121.200 Einwohnerwerten und von der biologischen Stufe von 92.200 EW. Die Differenz rührt daher, dass nach der mechanischen Stufe ein Abwasseranteil von entsprechend etwa 29.000 EW zur Kläranlage Neuss-Ost übergeleitet wird. Diese Überleitung soll aufgrund der hohen Auslastung der KA Neuss-Ost aufgegeben werden. Dieses macht den hydraulischen Ausbau der biologischen Stufe der Kläranlage Neuss-Süd notwendig. Zudem sollen mit dem Ausbau die weitergehenden Anforderungen an die Phosphorelimination erfüllt werden.

Es ist geplant die Kläranlage um ein neues Nachklärbecken 3 zu erweitern sowie eine Tuchfiltration zur weitergehenden Phosphorelimination zu errichten. Zudem sind als weitere untergeordnete Teilprojekte der Bau einer neuen Zulaufleitung von der Vorklärung zur Belebung 1, die maschinentechnische Erneuerung der Prozesslufterzeugung und der Belüfterelemente und einige weitere Optimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Bereich des Betriebsgebäudes ist zudem der Bau eines neuen Gasspeichers sowie die Aufstellung eines Notstromaggregates geplant.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Durch den geplanten Ausbau werden auf dem Kläranlagengelände etwa 2425 m² bislang unbefestigte Flächen durch die Anlagenteile neu versiegelt.

Während des Baus werden zudem insgesamt etwa 10.150 m² Flächen für die Baufelder sowie Lager- und Trocknungsflächen und die Baustellenzufahrt in Anspruch genommen, diese werden nach Umsetzung der Maßnahme wiederhergerichtet. Im Bereich der geplanten Anlage müssen einige Bäume und Flächen mit Strauchwerk gerodet werden.

Standort des Vorhabens

Der Standort der Kläranlage Neuss-Süd ist bereits im Ist-Zustand stark anthropogen überprägt. Der Kläranlagenstandort selbst liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, ist jedoch von zwei Landschaftsschutzgebieten umgeben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten.

Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind kein relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Für die zusätzlichen Flächenversiegelungen und den Verlust von Bäumen und Strauchwerk werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung Kompensationen durchgeführt.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR zum Ausbau der Kläranlage Neuss-Süd mit einer neuen Nachklärung, einer Tuchfiltration und weiteren untergeordneten Bauwerken besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Somit werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 509

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

369 Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel

„Das nachstehende beschriebene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.“

Beschreibung der Dienstsiegel:

Dienstsiegel: 30,0 mm Durchmesser, Gummistempel
Umschrift: Städtische Sekundarschule Dormagen;
in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen,
in der unteren Mitte eine 1.

Dormagen, 24. August 2022

In Vertretung


Robert Krumbeln
Erster Beigeordneter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 510

370 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadt Grevenbroich ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweis-Nr. 646 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 06.09.2022

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kolz
Stadtoberverwaltungsrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.510

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf